

SG_KANTONSGERICHT FO.2025.7/8-K2 vom 28. April 2025

Sg Kantonsgericht, 2025-04-28, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_FO.2025.7_8-K2

FR: SG_KANTONSGERICHT FO.2025.7/8-K2 du 28 avril 2025

IT: SG_KANTONSGERICHT FO.2025.7/8-K2 del 28 aprile 2025

Regeste

Art. 3 HKÜ: Massgebend für die Beurteilung der Widerrechtlichkeit des Verbringens und Zurückhaltens i.S.v. Art. 3 HKÜ ist die objektive Sorgerechtslage zum Zeitpunkt des Verbringens (E. II/4.a). Das Verbringen ist verwirklicht, wenn der verbringende Elternteil alle objektiv notwendigen und in seiner Einflussosphäre befindlichen Handlungen vorgenommen hat, um den Grenzübertritt herbeizuführen, und er vernünftigerweise nichts mehr unternehmen kann, um ihn abzuwenden. Bei einer Flugreise ist der Zeitpunkt des tatsächlichen Abflugs und nicht das spätere Verlassen des Luftraums relevant (E. II/4.c). Hat der verbringende Elternteil im relevanten Zeitpunkt das alleinige Sorge- bzw. Aufenthaltsbestimmungsrecht, liegt kein widerrechtliches Verbringen oder Zurückhalten vor. Dies gilt auch, wenn ein Gericht des Herkunftsstaates nach dem Verbringen das Sorge- bzw. Aufenthaltsbestimmungsrecht auf beide Elternteile aufteilt oder dem zurückbleibenden Elternteil allein zuteilt (E. II/4.e). (Kantonsgericht, II. Zivilkammer, 28. April 2025, FO.2025.7/8-K2) Die gegen diesen Entscheid erhobene Beschwerde wies das Bundesgericht mit Entscheid 5A_366/2025 vom 17. Juli 2025 ab.

Erwägungen

E. 1

C. (Jg. 2019) und D. (Jg. 2021) sind die Kinder der nicht miteinander verheiratet gewesenen Eltern A. und B. Die Kinder und der Vater sind __ Doppelbürger, die Mutter ist __ Staatsangehörige. Die Kinder lebten seit ihrer Geburt zunächst mit den Eltern und älteren Kindern der Eltern aus früheren Beziehungen in X., Schweden. Nach der Trennung der Eltern im Sommer 2021 lebten die Kinder beim Vater am selben Ort. Mit Entscheid vom 11. November 2022 des Gerichts in X. wurde das alleinige Sorgerecht für die Kinder dem Vater übertragen. Gleichzeitig erhielt die Mutter ein Betreuungsrecht von Mittwoch, 14.00 Uhr, bis Montag, 14.00 Uhr, alle zwei Wochen (FO/1 [nachfolgend: Gesuch], Beilage 4 [Az: __]). In einem weiteren Verfahren stellte dasselbe Gericht auf Antrag der Mutter und nach der mündlichen Verhandlung vom 18. Juli 2024 mit Beschluss vom 23. Juli 2024 die Kinder vorsorglich unter die gemeinsame elterliche Sorge, wobei der ständige Wohnsitz der Kinder beim Vater verblieb und das bestehende Besuchsrecht der Mutter aufrechterhalten wurde (Gesuch, Beilage 6 und 7 [Az: __]). Gleichentags reiste der Vater mit den Kindern in die Schweiz nach Y., wo sie seither wohnen und die Kinder den Kindergarten bzw. die Kinderkrippe besuchen. In einem darauffolgenden, von der Mutter eingeleiteten Verfahren stellte das Gericht in X. die Kinder mit Beschluss vom 21. Oktober 2024 vorsorglich und in Abänderung des vorsorglichen Beschlusses vom 23. Juli 2024 unter die alleinige elterliche Sorge der Mutter (Gesuch, Beilage 11 [Az: __]). 2.a) Am 24. Oktober 2024 wandte sich die Mutter hinsichtlich der Rückführung der Kinder an die schwedische Zentralbehörde, die daraufhin mit dem Bundesamt für Justiz (Schweizer Zentralbehörde) Kontakt aufnahm

(Gesuch, Beilage 2). Eine Vermittlung oder Mediation wurde nicht durchgeführt (Gesuch, S. 7). Zwischenzeitlich bestätigte das Gericht in X. mit Urteil vom 13. März 2025 den vorsorglichen Beschluss vom 21. Oktober 2024 in dem Sinne, als dass es das alleinige Sorgerecht für C. und D. definitiv der Mutter zuwies (Ziff. 2) und weiter entschied, dass die Kinder bei der Mutter wohnen sollen (Ziff. 3) und der Vater die Kinder an die Mutter übergeben muss FO.2025.7+8-K2 2/22

(Ziff. 4). Die Dispositiv-Ziffern 2 und 3 wurden für sofort vollstreckbar erklärt (Ziff. 5; Gesuch, Beilage 13 [Az: ___]). Der Gesuchsgegner hat gegen diesen Entscheid ein Rechtsmittel eingelegt, wobei der Zeitpunkt der Eingabe unklar ist (FO/39 [nachfolgend: Plädoyernotizen Gesuchsgegner], Beilage 17). Mit Eingabe vom 17. März 2025 stellte die Mutter (nachfolgend: Gesuchstellerin) beim Kantonsgericht St. Gallen ein Gesuch um "Rückführung Minderjähriger gemäss Haager Konvention" mit den folgenden Rechtsbegehren (Gesuch):

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.